Foto: Christian Charisius/dpa

Klaus Püschel, 65, ist Chef des Hamburger Instituts für Rechtsmedizin

Der Rechtsmediziner Klaus Püschel plädiert für verbindliche Altersprüfungen bei jungen Flüchtlingen

»Wir liegen zu 95 Prozent richtig«

DIE ZEIT: Herr Professor Püschel, wie alt sind Sie?
Klaus Püschel: Ich bin jetzt 65 Jahre alt.
ZEIT: Würde ich Ihnen nicht glauben, wie könnte ich Ihr Alter überprüfen?
Püschel: Bei mir mit 65 Jahren ist das deutlich schwieriger als bei jungen Menschen, da das Knochenwachstum bei mir schon seit Jahrzehnten abgeschlossen ist. Normalerweise macht man das Lebensalter an der Knochenentwicklung fest. Bei mir würde man einen extrahierten Zahn mikroskopisch und biochemisch untersuchen und könnte das Alter bis auf fünf Jahre genau bestimmen.
ZEIT: Derzeit spielt die Altersbestimmung bei jungen Flüchtlingen eine große Rolle, die angeben, noch minderjährig zu sein. Werden deren Zähne auch untersucht?
Püschel: Üblicherweise beurteilt man die Wachstumszonen an den Knochen und schätzt das Alter darüber ein. Denn die Knochen werden bis ins Erwachsenenalter länger. Deswegen gibt es Wachstumszonen, die man beim Röntgen darstellen kann. Durch Vergleiche mit vielen Personen, deren Alter man sicher kennt, kann man dann eine Alterseinschätzung machen.
ZEIT: Welche Körperteile röntgen Sie?
Püschel: Man untersucht zunächst die Hände und die Wachstumszone am Unterarm, im Bereich der Speiche. Bei Älteren beurteilt man die Gebissentwicklung oder das Gelenk zwischen Schlüssel- und Brustbein.
ZEIT: Welche Methode ist die zuverlässigste?
Püschel: Das hängt vom Alter der Person ab. Die Hände nimmt man im Alter zwischen 13 und 19 Jahren, die Zähne zwischen 15 und 22 Jahren. Und das Gelenk zwischen Schlüssel- und Brustbein untersucht man insbesondere zur Festlegung der Altersgrenze von 21 Jahren.
ZEIT: Und was erkennt man auf Röntgenbildern?
Püschel: Bei Aufnahmen der Hand oder des Gelenks zwischen Schlüssel- und Brustbein beurteilt man den Verschlussgrad der Wachstumszonen. Bei Zähnen ist die Wurzelbildung der Weisheitszähne relevant und der Grad der Abkauung.
ZEIT: Aktuell gibt es Diskussionen um die Altersangaben junger Flüchtlinge, nachdem vergangene Woche ein angeblich 15-jähriger Afghane seine gleichaltrige Ex-Freundin erstochen haben soll. Glauben Sie dem Mann seine Minderjährigkeit?
Püschel: Ich bin nicht zum Glauben da, sondern um objektive Untersuchungsbefunde zu erheben. Und die schlechteste Methode ist, dass man das Alter nur über das Äußere einschätzt.
ZEIT: Schauen Sie sich das Bild des mutmaßlichen Täters bitte dennoch an.
Püschel: Anhand des Fotos ist diese Person für mich deutlich älter als 15 Jahre. Ich schätze den jungen Mann sogar auf deutlich über 20 Jahre.
ZEIT: Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung?
Püschel: Die Gesichtszüge, die Falten im Gesicht dieses Mannes und der starke Bartwuchs passen nicht zu einem 15-Jährigen.
ZEIT: War man zu naiv, ihm sein Alter zu glauben?
Püschel: Es kommt darauf an, wie sicher die Behörden beim Alter sein wollen und welche Konsequenzen sie ziehen. Wenn ich sehe, wie klar unser System auf Altersgruppen aufgebaut ist – bei Strafmündigkeit, beim Wahlrecht oder in der Schule –, dann ist es falsch, dass man bei Flüchtlingen nicht dieselben Maßstäbe anlegt, die bei uns dadurch gegeben sind, dass wir eindeutige Papiere haben.
ZEIT: Für Juristen ist es wichtig, ob jemand ein Kind ist oder bereits volljährig. Aber wenn ich Sie richtig verstanden habe, liefern alle Verfahren Altersspannen mit einer Schwankung von plus/minus zwei Jahren.
Püschel: Man versucht immer ein Höchstmaß an Sicherheit zu erreichen, und wir verfahren nach dem Mindestalterprinzip. Da wir objektiv das Alter nicht auf ein oder zwei Jahre genau bestimmen können, fragen wir uns, wie alt eine Person *mindestens* ist. Vereinfacht gesagt: Wir nehmen das Durchschnittsalter gemäß Skelettentwicklung und ziehen zwei Jahre ab. Im Zweifel machen wir sie also jünger – niemals älter.
ZEIT: Ist das wissenschaftlich noch sauber?
Püschel: Dass die Methode nicht exakt ist, ist ein Fakt. Aber wenn wir beim Beispiel des Verdächtigen aus Rheinland-Pfalz bleiben, dann geht es nicht um die Frage, ob er 15 oder 16 Jahre alt ist. Es geht darum, herauszufinden: Ist das ein Jugendlicher oder ein Erwachsener? Und das können wir mit unseren Methoden bestimmen.
ZEIT: Behörden und Gerichte verlangen aber eine Genauigkeit, die Mediziner offenbar nicht liefern können. Stellt das nicht das Prozedere infrage?
Püschel: Natürlich können wir das liefern. Wir können doch sagen, ob jemand mindestens 18 Jahre alt ist oder nicht. Wenn wir nicht sicher sagen können, dass jemand volljährig ist, dann wird er als Minderjähriger behandelt. Wir liegen mit unseren Beurteilungen zu etwa 95 Prozent richtig.
ZEIT: Wer ist verantwortlich dafür, herauszufinden, wie alt junge Flüchtlinge sind?
Püschel: Das ist Angelegenheit der Behörden, die sich um diese Menschen kümmern. Wie das gelingt, darüber gab es bereits eine lange und intensive internationale Diskussion, die für mich teilweise einer Posse glich.
ZEIT: Warum?
Püschel: Wir wollten durch unsere Untersuchungen auch herausfinden, ob die Personen gesund sind. Dazu wurden sie entkleidet, und wir haben den gesamten Körper angeschaut, inklusive der äußeren Geschlechtsmerkmale. Und obwohl diese Untersuchungen im geschützten Bereich einer medizinischen Ambulanz durchgeführt wurden, hat man das als etwas Erniedrigendes dargestellt.
ZEIT: Seit zwei Jahren gibt es die Genitaluntersuchungen nicht mehr. Neben Berlin war Hamburg das einzige Bundesland, in dem sie durchgeführt wurden. Warum hielt man so lange daran fest?
Püschel: Die medizinische Untersuchung im Zusammenhang mit einer Alterseinschätzung ist für mich selbstverständlich. Dazu gehört auch, dass man die sexuellen Reifungsmerkmale einschätzt und sich nicht nur das Gesicht anschaut. Denn daraus können sich zusätzliche Erkenntnisse ergeben. Die neue Bestimmung, dass sich Personen nicht mehr entkleiden sollen, respektiere ich natürlich, auch wenn ich sie für falsch halte.
ZEIT: Wie zuverlässig war die Methode?
Püschel: Wir haben vereinzelt Fälle gehabt, bei denen wir durch diese Untersuchung entschieden haben: Wir sind in der Beurteilung lieber zurückhaltend, weil eine Hormonstörung zu Veränderungen der Wachstumszonen geführt haben könnte.
ZEIT: Kritiker sagen, viele Flüchtlinge hätten traumatisierende Erlebnisse hinter sich, mitunter Vergewaltigungen. Untersuchungen im Genitalbereich könnten die Intimsphäre noch einmal verletzen.
Püschel: Bei den vielen Untersuchungen, die wir gemacht haben, ist mir nicht bekannt, dass eine Person davon Schaden genommen hat. Es wurde niemandem zwangsweise die Hose heruntergezogen oder das Hemd ausgezogen. Vielmehr fühlten sich die Menschen ernst genommen, weil sie gründlich untersucht wurden.
ZEIT: In welchem Fall konnte jemand anhand der Altersuntersuchung der Lüge überführt werden?
Püschel: Dafür gibt es unzählige Beispiele. In der Vergangenheit waren ungefähr drei Viertel der Personen, die wir untersucht haben, viel älter, als sie behaupteten. In den letzten zwölf Monaten war es noch ungefähr die Hälfte. Es kann also sein, dass unsere Untersuchungen zumindest in Hamburg zu Klärung und Wahrheit beigetragen haben.
ZEIT: Eine bekannt gewordene Alterslüge ist die des vermeintlich minderjährigen, aber tatsächlich erwachsenen Flüchtlings, der im Oktober 2016 eine Freiburger Studentin vergewaltigte und tötete.
Püschel: Bei Straftaten werden in ganz Deutschland Altersuntersuchungen gemacht, um die Strafmündigkeit eines Flüchtlings festzustellen. Aber ebenso wie beim aktuellen Fall in Rheinland-Pfalz war es in meinen Augen auch in Freiburg offensichtlich, dass die Person *nicht* minderjährig ist.
ZEIT: Wie wurde das wahre Alter herausgefunden?
Püschel: Man hat zunächst zwei rechtsmedizinische Gutachten eingeholt, die den Zahnstatus und das Schlüsselbein-Brustbein-Gelenk beurteilten. Später hat man zusätzlich einen Zahn untersucht mit einer Methode, die der Bestimmung von Altersringen bei Bäumen ähnlich ist. So konnte man zeigen, dass der Mann deutlich älter war als 21 Jahre.
ZEIT: Spricht dieser Fall dafür, minderjährige Flüchtlinge routinemäßig zu untersuchen?
Püschel: Ich halte das für sinnvoll, da die Altersangaben in vielen Fällen offensichtlich nicht richtig sind. Oder man verfährt wie in Hamburg: Wenn es Widersprüche zwischen der Einschätzung der Behörden und den Angaben der Person gibt, dann bekommt sie die Möglichkeit, mit einer Untersuchung zu beweisen, dass sie jünger ist.
ZEIT: Warum ist das kein Standard?
Püschel: Ich verstehe nicht, dass das nicht deutschlandweit einheitlich gehandhabt wird. Die standardisierten Untersuchungsverfahren sind nicht aufwendig. Ich verstehe auch nicht, warum Behörden nicht häufiger Angaben überprüfen, die offensichtlich falsch sein können.
ZEIT: Der Staat ist in der Pflicht, Personendaten zu ermitteln. Dass mehr als die Hälfte keinen Pass vorlegen kann, macht es schwerer. Aber nur ein Bruchteil der Menschen kommt, um zu betrügen.
Püschel: Wir erleben nicht wenige Fälle von Einbrüchen und Diebstählen, zum Teil auch Körperverletzungen und sexuelle Übergriffe, bei denen angeblich »Kinder« verantwortlich sind. Sie entgehen der Untersuchungshaft, weil sie behaupten, jünger als 14 Jahre alt zu sein. Je nachdem, wo wir hinschauen, gibt es also viel *mehr* Fälle, als man glaubt.
ZEIT: Die Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer schreibt: »Medizinische Verfahren zur Altersschätzung können nur dann ethisch gerechtfertigt sein, wenn sie wissenschaftlich gesichert sind. Gegen die wissenschaftliche Eignung der gegenwärtig verwendeten Verfahren bestehen Bedenken.«
Püschel: Die Kommission will die bekannten Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik offensichtlich nicht zur Kenntnis nehmen oder anerkennen, dass diese Einschätzungen seit mehreren Jahrzehnten als gerichtsfest gelten. Mir ist kein Fall bekannt, bei dem eine Alterseinschätzung, die wir für ein Gericht gemacht haben, in Zweifel gezogen werden konnte. Bislang hat es niemand vermocht, die wissenschaftlichen Grundlagen zu erschüttern. Die Kritiker sollten lieber ein Verfahren zeigen, das besser geeignet ist, und dies mit nachvollziehbaren Statistiken belegen.
ZEIT: Es gibt noch einen weiteren Kritikpunkt: Flüchtlinge haben keine Wahl. Verweigern sie die Untersuchung, werden sie als erwachsen eingestuft.
Püschel: Bei dieser Altersdiagnostik wird niemals Zwang ausgeübt. Da sind keine Sheriffs mit Waffen. Alles ist zu jeder Zeit freiwillig. Wir haben noch nie eine Stresssituation erlebt oder dass Menschen bei uns die Nerven verloren. Sollte sich so etwas andeuten, untersuchen wir nicht.
ZEIT: In Paragraf 2 der Berufsordnung deutscher Ärzte steht, sie dürften »nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen«. Tun Sie das nicht, wenn Sie Anordnungen folgen, das Alter zu bestimmen?
Püschel: Ich bin überzeugt, dass ich sogar im Sinne des von mir Untersuchten handle, weil das Ergebnis für ihn Sicherheit und Ruhe bedeutet. Und wenn Sie aus der Berufsordnung zitieren, sollte Paragraf 1 nicht fehlen: Der Arzt dient nicht nur dem Einzelnen, sondern auch der Allgemeinheit. Wenn solche Untersuchungen in unserem Land erforderlich sind, sollten sie auch durchgeführt werden.
ZEIT: Der Arzt ist also auch dem Staat verpflichtet?
Püschel: Ärztliches Handeln und strafrechtliches Denken scheinen oft entgegengesetzt. Die richtigen Entscheidungen können wir aber erst treffen, wenn Sachverhalte aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden. Es ist wichtig, dass die unterschiedlichen Rollen transparent bleiben und sich niemand vereinnahmen lässt. Dafür bedarf es des gegenseitigen Respekts.
ZEIT: Müssen wir jetzt eine Debatte führen zur Alterseinschätzung bei jungen Flüchtlingen?
Püschel: Ich finde die Diskussion gerechtfertigt, denn es ist richtig, dass in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche keine Erwachsenen untergebracht sind. Auch muss man dem Täter in einer Gerichtsverhandlung gerecht werden – allein für das Gerechtigkeitsempfinden des Opfers oder seiner Angehörigen. Die würden sich geradezu verhöhnt fühlen, wenn ein Erwachsener nach dem Jugendstrafrecht verurteilt würde.

Das Gespräch führte **Alexander Tieg**

Der Anlass und der Experte

Die Tat
Vergangene Woche erstach ein junger **Afghane** die 15-jährige Mia im rheinland-pfälzischen Kandel. Der Täter hatte angegeben, auch selbst erst 15 Jahre alt zu sein. Fachleute glauben das nicht. Der Fall hat in ganz Deutschland einen heftigen **Streit** über die Altersfeststellung bei Flüchtlingen ausgelöst. So lehnt etwa die Bundesärztekammer obligatorische **Alterstests** bei Flüchtlingen ab.

Professor Klaus Püschel
ist Direktor des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf. In der deutschen Ärzteschaft vertritt er eine Minderheitenposition, was die Altersfestlegung bei jungen, **unbegleiteten Flüchtlingen** ohne Papiere angeht. Püschel spricht sich für **Altersuntersuchungen** in Zweifelsfällen aus und führt sie an seiner Klinik auch durch.

Zweifelhafte Selbstauskunft

Warum in Deutschland nur so wenige mutmaßlich minderjährige Flüchtlinge medizinisch auf ihr Alter überprüft werden **VON JOCHEN BITTNER**

Nach dem Wortlaut des Gesetzes scheint sonnenklar, was geschieht, wenn das Alter eines Asylbewerbers nicht eindeutig zu erkennen ist: Im »Zweifelsfall«, heißt es im Paragrafen 42 f des Achten Sozialgesetzbuches, »hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen«.

Doch warum werden dann in der Praxis so wenige dieser Zweifelsfälle tatsächlich zu sachverständigen Medizinern geschickt? Zum einen, weil Beamte unter Stress offenbar wenig Zeit und Lust haben, Zweifel anzumelden, die bloß dazu führen, dass Akten endlos auf ihrem Tisch bleiben. Zum anderen, weil laut demselben Paragrafen, der zur medizinischen Untersuchung ermächtigt, diese Untersuchung nicht gegen den Willen des Betroffenen erfolgen darf. Und drittens, weil es letztlich keine Nachteile mit sich bringen muss, wenn ein junger Asylbewerber den Gang zum Arzt oder Zahnarzt verweigert – warum dann der Aufwand?

In Niedersachsen etwa wurden zwischen November 2015 und Mitte Januar 2017 insgesamt 4927 minderjährige Ausländer in Obhut genommen. Nur 926 von ihnen legten Ausweispapiere mit Geburtsdaten vor, bei 3213 verließen sich die Mitarbeiter der Jugendämter auf Selbstauskünfte. Bei 683 Personen wurden, so heißt es in einer Antwort der damaligen rot-grünen Landesregierung auf eine parlamentarische Anfrage der FDP-Fraktion, »die Selbstauskünfte in Zweifel gezogen«. Daraufhin sei eine »qualifizierte Inaugenscheinnahme« durchgeführt worden, was in der Regel heißt: Zwei Sozialpädagogen setzen anhand einer Liste mit Kriterien wie »Körperbau«, »Bartwuchs« oder »Gesamteindruck« das Alter fest.

In einer Handreichung für Jugendämter rät das Landesamt für Soziales in Rheinland-Pfalz den Beamten von einer ärztlichen Prüfung ab – mit dieser kuriosen Begründung: »Da die meisten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zwischen 16 und unter 18 Jahre alt sind, ist eine medizinische Untersuchung für die Feststellung der Minderjährigkeit zumeist nicht hilfreich und zielführend.«

In Niedersachsen wurden letztlich von knapp 5000 jugendlichen Antragstellern bloß 157 ärztlich untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass 90 der 157 nicht minderjährig, also älter, waren.

Eine Untersuchungsbefugnis, die nur greift, wenn der Betroffene einverstanden ist, und Beamte, die im Zweifel gegen den Zweifel entscheiden – machen es sich Gesetzgeber und Behörden in Deutschland nicht etwas zu einfach?

In Schweden ordnete die Regierung im Sommer 2016 die Altersüberprüfung aller mutmaßlich minderjährigen Flüchtlinge an, an deren Altersangaben Zweifel bestanden. Bis Anfang Dezember hatten Rechtsmediziner 7858 Jugendliche untersucht, mithilfe von Röntgenbildern der Weisheitszähne und MRT-Aufnahmen der Kniegelenke. Dabei stellte sich heraus, dass knapp 80 Prozent, also 6328 Personen, älter waren als 18 Jahre. Von 112 weiteren Personen nahmen die Ärzte an, dass sie »möglicherweise« volljährig sind.

Weil Altersüberprüfungen mittels Röntgenaufnahmen keinem Heilzweck dienen, sind sie ethisch umstritten. Allerdings ist auch hier der Grundrechtseingriff geregelt. Die »Röntgenverordnung« sieht vor, dass die Untersuchung nicht nur im Rahmen einer Therapie, sondern auch »in sonstigen durch das Gesetz vorgesehenen Fällen« angewendet werden darf.

Doch selbst wenn der Antragsteller eine solche Untersuchung ablehnt, führt dies »nicht reflexhaft zur Annahme der Volljährigkeit oder aber dem Verlust aller Schutzrechte Minderjähriger«, wie es das Landessozialamt Rheinland-Pfalz formuliert. Die Jugendämter können vielmehr nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie den Betroffenen dann aus der Obhut entlassen.